



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Preisauszeichnungspflicht für Uhren

Unter Berücksichtigung eines Bescheides des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. April 1941 (Gesch. Zch. A—23—1343/41) an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks über die Preisauszeichnungspflicht für Uhren geben wir bekannt:

1. Preisauszeichnungspflichtig sind alle für den Haushalt bestimmten Uhren. Das sind unter anderem:
 - a) Wand-, Stand-, Küchen- und Weckeruhren (Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 3/41 vom 30. Dezember 1940, II, Ziffer 6).
 - b) Stuhuhren, Stilwecker, Tischuhren, Reisewecker, Schwarzwälder Uhren, Heimuhren.
2. Nicht preisauszeichnungspflichtig sind alle nicht für den Haushalt bestimmten Uhren. Das sind unter anderem:
 - a) Taschen- und Armbanduhren (Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 3/41 vom 30. Dezember 1940, II, Ziffer 6).
 - b) technische Uhren, wie Borduhren, Autouhren, Kurzzeitmesser, soweit sie nicht für den Haushalt bestimmt sind, z. B. Chronographen, Stoppuhren, Kontrolluhren, elektrische Uhrenanlagen.

Etwa entgegenstehende Auskünfte der Fachpresse und des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks sind hinfällig.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks,
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Wochenschau der „U“-Kunst

Brasilien auf der Reichsmesse in Leipzig

Herbstmesse vom 31. August bis 4. September

Wie wir vom Reichsmesseamt in Leipzig erfahren, hat sich die brasilianische Regierung entschlossen, an der Herbstmesse in Leipzig wieder teilzunehmen. Bereits im Vorjahr waren die Brasilianer auf der Herbstmesse mit einer Kollektivausstellung beachtlich vertreten und demonstrierten damit unzweideutig die Neutralität Brasiliens in diesem Krieg. Obschon die brasilianischen Kaufleute heute noch keine großen Abschlüsse in Leipzig tätigen können, so wollen sie doch die Verbindung mit den deutschen Importeuren aufrechterhalten, und ihre Musterschau auf der Reichs-Herbstmesse zeigt, wie tief die Brasilianer davon überzeugt sind, daß die südamerikanischen Staaten ihre Natur-schätze ohne Mitarbeit der Länder der alten Welt unmöglich ausbeuten und verwerten können.

Ab 1. Juli deutsche Tarife in Elsaß, Lothringen u. Luxemburg

Mit Wirkung vom 1. Juli 1941 werden der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I und II, und der Deutsche Eisenbahn-Tiertarif, Teil I und II, auf Elsaß, Lothringen und Luxemburg ausgedehnt.

Bis zum 31. Juli 1941 gilt jedoch im Verkehr mit Frankreich (und darüber hinaus gelegenen Ländern) bei Leitung über die deutsch-französischen Grenzübergangspunkte für die elsässischen und lothringischen Strecken noch der französische Binnentarif.

Rückzahlung von Krediten

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 56/41 D. St./—R. St. die Bestimmungen über die Rückzahlung von Krediten sowie die Behandlung von Zinsen, Ertragnissen und regelmäßigen Tilgungen zusammengefaßt und in Einzelheiten geändert.

Einbruchsdiebstahl bei einem Uhrmacher und Haftung des Uhrmachers für aufbewahrte Reparaturen

Eine Kundin übergab einem Uhrmacher eine Damenarmbanduhr besserer Qualität zur Reparatur. Der Uhrmacher händigte der Kundin eine Reparaturmarke aus, auf der folgendes vermerkt war:

„Für Einbruch, Beraubung usw. kann ich keine Haftung übernehmen, gleichgültig, ob diese Umstände bei mir oder in Werkstätten eintreten, welchen ich die Reparaturen zur Ausführung übergebe.“

Der Uhrmacher verwahrte die Uhr unverschlossen im Laden. Einbrecher nahmen auch diese Uhr fort.

Die Kundin verlangte vom Uhrmacher Schadenersatz. Es kam zu einem Prozeß, in dem das Amtsgericht den Uhrmacher zum Schadenersatz verurteilte. In dem Urteil führt das Amtsgericht folgendes aus:

„Bei der Aufbewahrung einer zur Reparatur angenommenen Uhr durch den Uhrmacher handelt es sich um eine Nebenleistung des abgeschlossenen Werkvertrages. Inhalt des Werkvertrages ist in erster Linie die Beseitigung des vorhandenen Schadens, daneben ist der Uhrmacher jedoch verpflichtet, alles zu tun, um den Kunden vor Schaden, insbesondere vor Verlust der Uhr zu bewahren. Keineswegs handelt es sich bei der Aufbewahrung der Uhr um einen selbständigen, unentgeltlichen Verwahrungsvertrag. Die Übergabe der Uhr an den Uhrmacher ist eine notwendige, zur Beseitigung der Reparatur unbedingt erforderliche Handlung und somit eine selbständige Leistung des Uhrmachers. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Uhr wird nun keineswegs dadurch ausgeschlossen, daß der Uhrmacher nach der Reparaturbedingungen für Einbruchsdiebstahl nicht haften soll. Eine derartige Bestimmung ist in Ausnutzung einer Monopolstellung getroffen worden, da diese Bedingung von sämtlichen Uhrmachern bei Annahme der Reparatur gestellt wird und somit ein Kunde überhaupt nicht in der Lage wäre, seine Rechte auf sorgfältige Aufbewahrung der Uhr gegen den Uhrmacher geltend zu machen. Der Begriff der sorgfältigen Aufbewahrung wird ganz nach den Zeitverhältnissen verschieden auszulegen sein.“

Das Amtsgericht erörtert nun, wie weit die Sorgfaltspflicht des Uhrmachers geht. Es betont, daß es Pflicht des Uhrmachers sei, die ihm anvertrauten Sachen so zu verwahren, daß nach allgemeiner Voraussicht ein Diebstahl weitestgehend ausgeschlossen werde. Abschließend stellt es fest, daß der Uhrmacher eine Nebenbestimmung des Reparaturvertrages verletzt habe; diese positive Vertragsverletzung verpflichte den Beklagten zum Schadenersatz.

Wir empfehlen dieses Urteil den Uhrmachern zur Beachtung.

Uhrmacherkunst – einst und jetzt



Aufnahme: Aktuelle Bilder-Centrale
Taschenuhr aus dem Jahre 1720
im Vergleich zu einer Fingerringuhr unserer Zeit.

Wir Uhrmacher sind seltsame Menschen. Wir schimpfen auf die kleinen Reparaturen und sind doch begeistert, diese Winzigkeiten zu neuem Leben zu wecken.

Sie bieten keinen „flotten Verdienst“, und doch — so mancher setzt sich nach Feierabend an den Werkstisch — trotz der vielen Reparaturen — und freut sich an der Feinheit der Arbeit. Die Kunst des Handwerks wird dabei zum Erlebnis. Da klemmt man die Steinlupe ins Auge und legt die Spirale noch besser als bei einer Taschenuhr. Das wäre kein Uhrmacher, der diesen Ehrgeiz nicht kennt.

Solche Berufsbegeisterung kennzeichnete schon immer unser Handwerk. Trotz der Mühen mit der heutigen Feinarbeit ist sie nicht verlorengegangen.

Sie zu erhalten und weiterzugeben, ist unsere handwerkliche Pflicht.